

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) wird wie folgt geändert:

Bekanntgabe Lehrbetriebsdaten

Art. 11a (neu) ¹ Zur Vermittlung von Lehrstellen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt folgende Daten von Lehrbetrieben auf dem Internet bekannt geben:

- a Name,
- b Postadresse,
- c Telefonnummer und
- d E-Mail-Adresse.

² Ist ein Lehrbetrieb mit der Bekanntgabe nicht einverstanden, teilt er dies dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt schriftlich mit.

Art. 28 ¹ "oder der Berufsfachschule und aufgrund einer Beurteilung durch eine Fachstelle" wird aufgehoben.

² Unverändert.

Vom Kanton subventionierte private Berufsfachschulen

Art. 38a (neu) Vom Kanton subventionierte private Berufsfachschulen können im Schulreglement von den Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Ausführungserlasse abweichen hinsichtlich

- a Organisationsstruktur,
- b Einsetzung beratender Organe oder eines Schulrates und
- c Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen an die Organe, soweit nicht Verfügungskompetenzen betroffen sind.

Art. 44 Aufgehoben.

Art. 45 ¹ "Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit einem andern Organ zugeordnet sind." wird aufgehoben.

² Unverändert.

³ Die Schulleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die ihr nach dem BerG oder dieser Verordnung zugewiesen oder nicht ausdrücklich einem andern Organ zugeordnet sind.

⁴ Im Übrigen legt die Erziehungsdirektion die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung durch Verordnung fest. Sie kann vorsehen, dass die Aufga-

ben und Kompetenzen, die sie der Schulleitung zuweist oder die der Schulleitung gemäss dieser Verordnung zugewiesen sind, im Schulreglement an die Abteilungsleitung delegiert werden können.

Art. 51 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Anzahl entschuldigter und unentschuldigter Absenzen wird ins Zeugnis eingetragen.

Schulort

Art. 68a (neu) ¹ Der Schulort für den Besuch der BMS 2 kann frei gewählt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann aus wichtigen Gründen Lernende einem anderen Schulort zuweisen. Artikel 50 Absatz 2 Buchstaben a und b gelten sinngemäss.

Qualifikationsverfahren

1. Organisation und Kompetenzen

Art. 77 ¹ Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts ist verantwortlich für alle Qualifikationsverfahren im Rahmen der Grundbildung. Die Abteilung Betriebliche Bildung

- a organisiert die Qualifikationsverfahren,
- b entscheidet über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 BBV,
- c entscheidet über allfällige Massnahmen wie Prüfungserleichterungen,
- d eröffnet im Namen der Prüfungskommission die Ergebnisse des Qualifikationsverfahrens mit Rechtsmittelbelehrung und
- e nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Prüfungskommission teil.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 80 ¹ Unverändert.

² Sie sind verantwortlich für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens.

Art. 83 ¹ Unverändert.

² Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.

³ Sie oder er kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen gegen fehlbare Kandidatinnen und Kandidaten beantragen:

a bis c unverändert.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 84 ¹ Unverändert.

² Den Kandidatinnen und Kandidaten ist während der Rechtsmittelfrist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und deren Bewertung oder in ihr Prüfungsdossier zu gewähren. Es können gegen Entgelt Kopien erstellt werden.

9. Aufbewahrung von
Dossiers des Quali-
fikationsverfahrens

Art. 85 Die Ergebnisse des Qualifikationsverfahrens werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufbewahrt, mindestens jedoch während eines Jahres.

Art. 86 Aufgehoben.

Art. 92 ¹ Die Bestimmungen für die Berufsfachschulen von Artikel 37 bis 42, 45 bis 49 und 54 bis 59 gelten für die höheren Fachschulen sinngemäss, sofern das Studienreglement nichts Abweichendes regelt.

² Die subventionierten höheren Fachschulen können auf den Erlass eines Schulreglements verzichten, sofern die Verfügungskompetenzen in den jeweiligen Studienreglementen geregelt sind.

Studienreglement
und Diplom

Art. 95 ¹ Die Anbieterin oder der Anbieter erlässt ein Studienreglement, welches insbesondere die Aufnahme, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotionen und das Qualifikationsverfahren regelt.

² und ³ Unverändert.

Art. 96 ¹ Unverändert.

² Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Ausbildungs-, Fach- oder Prüfungskommission sind im Schul- oder Studienreglement zu regeln.

Andere Qualifikati-
onsverfahren gemäss
Artikel 32 BBV

Art. 130 ¹ Das Qualifikationsverfahren, das zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) führt, ist für Personen ohne EFZ oder Mittelschulabschluss unentgeltlich, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben. Die Materialkosten werden in Rechnung gestellt.

² und ³ Unverändert.

Art. 144 "31. Dezember 2010" wird ersetzt durch "31. Dezember 2013".

II.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. September 2012 in Kraft.
2. Artikel 144 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 20. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Rickenbacher*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*